

382/AB
vom 30.04.2018 zu 382/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. April 2018
GZ. BMF-310205/0031-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 382/J vom 1. März 2018 der Abgeordneten Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3. bis 5.:

Im Zusammenhang mit Blockchain und Kryptowährungen bestehen Chancen und Risiken. Es steht noch nicht fest, ob und allenfalls unter welchen Rahmenbedingungen die genannten Technologien im Sinne der Fragestellung förderungswürdig sind. Aus diesem Grund wurde von der Europäischen Kommission am 1. Februar 2018 ein EU Blockchain Observatory and Forum etabliert, das sich auf europäischer Ebene mit dem Potential der Blockchain-Technologie befasst.

Generell ist die Frage der Förderung spezifischer Finanzprodukte oder Technologien eine rechtspolitische und keine Angelegenheit des Vollzuges. Aus Sicht des Vollzuges geht es primär darum, klare Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Finanzen sich bereits im Jahr 2016 mit dieser Thematik befasst und im Jahr 2017 eine umfassende Information dazu veröffentlicht.

Steuerliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer betreffend Kryptowährungen müssten durch die unionsrechtliche Harmonisierung im Rahmen der Richtlinie 2006/112/EG über das

gemeinsame Mehrwertsteuersystem auf EU-Ebene passieren. Des Weiteren gibt es aus umsatzsteuerlicher Sicht keine konkreten Projekte.

Zu 2., 13., 18., 19., 21 und 37.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat Anfang April den FinTech-Beirat ins Leben gerufen um innerhalb Österreichs bestimmte Spielregeln für neue Finanzfirmen und Kryptowährungen zu entwickeln. Dieser soll bis Jahresende Vorschläge machen, welche Maßnahmen konkret in Frage kommen, wobei vor allem auch der Datenschutz sowie der Konsumentenschutz im Fokus stehen.

Der FinTech-Beirat setzt sich aus Vertretern der großen Geldinstitute und Versicherungen und jungen Unternehmern aus der Branche zusammen. Ebenso sind die Österreichische Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht im Beirat vertreten. Im Vordergrund steht nicht die Regulierung sondern der Wirtschaftsstandort. Das Bundesministerium für Finanzen will damit einen Baustein zur Förderung des Wachstums einer noch jungen Branche in Österreich schaffen.

Zu 6.:

Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm zur Einrichtung eines geschützten Entwicklungsrahmens für innovative Unternehmen mit neuen Technologien (regulatorische „Sandboxes“). Regulatorische Sandboxes können hilfreich sein, um eine gesunde Balance zwischen einem förderlichen Innovationsklima für FinTech-Unternehmen bei gleichzeitiger adäquater Regulierung herzustellen. Es ist zu beachten, dass es für Aufsichtsbehörden grundsätzlich nicht zulässig ist, Ausnahmen von EU-Recht zu gewähren. Abgesehen davon ist jedenfalls ein faires Wettbewerbsumfeld zwischen etablierten Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern zu gewährleisten.

In der Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde eine Kontaktstelle FinTech eingerichtet, um es Unternehmen, die neu auf dem Markt aktiv sein möchten, zu erleichtern, an die Behörde heranzutreten. Es können Fragen zu Konzessionspflicht, Prospektpflicht, Compliance oder Geldwäschevorschriften, Ablauf von FMA-Verfahren und Kosten gestellt werden.

Derzeit werden die genannten Sandboxes auch auf Unionsebene evaluiert: Im zweiten Halbjahr 2017 wurde seitens der Europäischen Kommission eine Konsultation zum Thema FinTech durchgeführt, die Anfang März in einem FinTech Aktionsplan mündete. Der FinTech Aktionsplan setzt folgende Schwerpunkte: (1) Unterstützung innovativer Geschäftsmodelle, (2) Förderung technologischer Innovationen im Finanzsektor und (3) Erhöhung der Sicherheit und Integrität des Finanzsektors. Abgesehen von einem Vorschlag für eine Verordnung zu Crowdfunding, die das EU-weite Tätigwerden von Crowdfunding-Plattformen durch einheitliche Regelungen erleichtern und so den Zugang zu Finanzmitteln, vor allem für Start-ups und andere Kleinunternehmen verbessern soll, sind derzeit keine EU-Legislativvorschläge vorgesehen. Die Mitgliedsstaaten und zuständigen Behörden werden im genannten Aktionsplan jedoch eingeladen, bis zum 1. Quartal 2019 weitere Initiativen zu erarbeiten.

Zu 7.:

Bestimmte Dienstleistungen von FinTechs werden von der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD II) reguliert, die mit dem ZahlungsdiensteGesetz 2018 umgesetzt wird. Es werden klare rechtliche Rahmenbedingungen für dritte Zahlungsdienstleister festgelegt. Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 erlassen wird, wurde am 31.1.2018 beschlossen und dem Nationalrat zugeleitet (11 d.B./XXVI. GP). Je nach Geschäftsmodell kann für FinTechs aber auch eine Konzession der FMA nach Bankwesengesetz (BWG) oder Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) oder ein Prospekt nach Kapitalmarktgesetz (KMG) erforderlich sein. Bei der oben genannten FinTech Kontaktstelle der FMA kann der aufsichtsrechtliche Rahmen für innovative Geschäftsmodelle bereits im vorbereitenden Stadium geklärt werden. Zu regulatorischen Sandboxes siehe Frage 6.

Zu 8. bis 11.:

Hierzu ist festzuhalten, dass die vorliegenden Fragen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) fallen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung betreffen. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 12.:

Hierzu ist festzuhalten, dass die vorliegende Frage in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) fällt und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung betreffen. Sie ist daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 14.:

Nach geltender Rechtslage sind Kryptowährungen nicht als Finanzinstrumente einzustufen. Daher ist die Frage, welches Ressort sich der Frage nach der regulatorischen Klarheit zu widmen hat, noch nicht geklärt. Kryptowährungen stellen jedenfalls weder E-Geld iSd E-Geldgesetzes, noch ein Zahlungsmittel iSd BWG oder ein Zahlungsinstrument iSd des ZaDiG dar.

Zu 15.:

Die Einstufung von Kryptowährungen als sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter entspricht unverändert der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 16., 17. und 20.:

Im Bereich AML/CFT existieren derzeit keine expliziten nationalen Gesetzesbestimmungen betreffend die Regulierung von Kryptowährungen und keine Identifizierungspflichten (KYC) von Inhabern virtueller Währungen. Grundsätzlich gilt für den gesamten Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung jedoch der risikobasierte Ansatz. Es ist davon auszugehen, dass Kredit- und Finanzinstitute in Anwendung des

risikobasierten Ansatzes aufgrund der mit der Anonymität von Kryptowährungen verbundenen erhöhten Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden.

Auf EU-Ebene werden virtuelle Währungen in dem Entwurf der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt. Die Erwägungsgründe weisen auf das Terrorismusfinanzierungsrisiko bei Kryptowährungen hin. Demnach sollten nationale Financial Intelligence Units (im Fall Österreichs die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt) die Eigentümer von virtuellen Währungen identifizieren können. Außerdem soll die Europäische Kommission zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie einen Bericht über die Möglichkeit der Errichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung der Identität der Nutzer virtueller Währungen erstellen.

Art. 2 (1) dehnt den Anwendungsbereich mit den neuen lit. (g) und (h) aus. Damit umfasst die 4. Geldwäsche-Richtlinie künftig Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie sog. E-Wallet-Anbieter.

Der neue Art. 47 (1) sieht eine Registrierungspflicht für Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie für E-Wallet-Anbieter vor.

Die oben genannten Bestimmungen der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie sind innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten national umzusetzen. Mit einem Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist voraussichtlich frühestens im 2. Halbjahr 2018 zu rechnen.

Zu 22.:

Im Lichte der parlamentarischen Anfrage 224/J ergibt sich, dass die Aussagen des EuGH-Urteils in der Rs C-261/14, *Hedqvist* auf alle Kryptowährungen anzuwenden ist, die – analog zu Bitcoin – Zahlungsmittelzwecken dienen.

Zu 23. und 44.:

Es gibt keine Vereinbarungen mit den Plattformen und es gibt auch dafür keine Rechtsgrundlage. Es sind auch keine Vereinbarungen in Planung.

Plattformen werden wie jedes andere Unternehmen steuerlich erfasst und nach Risikokriterien steuerlich geprüft.

Zu 24.:

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes (Verkehrswerts) für Kryptowährungen sind die allgemeinen Bewertungsmethoden (§ 1 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 BewG 1955) anzuwenden. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen unter Außerachtlassung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse. Für die Feststellung des gemeinen Wertes sind in der Regel die tatsächlich gezahlten Preise für vergleichbare Wirtschaftsgüter heranzuziehen, wobei grundsätzlich mehrere in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Feststellungszeitpunkt erfolgte Veräußerungsvorgänge zu berücksichtigen sind. Erbringt der Steuerpflichtige keine relevanten Informationen zur Ermittlung des gemeinen Werts, ist § 184 BAO anzuwenden, wonach die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen hat.

Eine praxistaugliche Lösung in diesem Bereich soll nach Vorliegen von praktischen Erfahrungen erarbeitet werden.

Zu 25.:

Die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Vermögensverwaltung stellt sich nicht erstmals und nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Kryptowährungen. Diese Abgrenzung lässt sich allerdings auch hier nicht abstrakt vornehmen, sondern kann nur für den konkreten Einzelfall unter Heranziehung der vom VwGH entwickelten Leitlinien und Grundsätze erfolgen.

Zu 26. und 27.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sind diese Vorgänge mit dem Erhalt eines Bezugsrechts vergleichbar, womit auch dieselben ertragsteuerlichen Grundsätze anzuwenden sind. Demnach ist der bisherige Anschaffungszeitpunkt des ursprünglichen Kryptowährungsguthabens auch für das neu erhaltene Kryptowährungsguthaben relevant. Die Anschaffungskosten des neu erhaltenen Kryptowährungsguthabens sind dabei mit Null anzusetzen, weshalb der volle Veräußerungserlös steuerpflichtig ist; die Anschaffungskosten des bisherigen Kryptowährungsguthabens bleiben unverändert.

Zu 28. und 29.:

Nachdem der Begriff „Smart Contracts“ nicht (zivil-)rechtlich determiniert ist (siehe dazu Beantwortung Frage 8) kann eine ertragsteuerliche Beurteilung der damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge nicht getroffen werden. Unabhängig davon kann grundsätzlich festgehalten werden, sofern Kryptowährungen (sofern sie als Wirtschaftsgüter eingestuft werden) als Gegenleistung für Leistungen hingegeben werden, somit ein Tauschvorgang vorliegt (siehe dazu Beantwortung Frage 24).

Zu 30. und 31.:

Diese Fragen können nicht abstrakt beantwortet werden. Die ertragsteuerliche Behandlung richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der „Systeme“ sowie nach dem betroffenen Steuersubjekt.

Zu 32.:

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Info vom 25.7.2017, https://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html) in Zusammenhang mit der zinstragenden Veranlagung von Kryptowährungen gilt auch für den dargestellten Fall.

Zu 33.:

Es gibt diesbezüglich keine Formalerfordernisse. Der Steuerpflichtige muss alle Unterlagen und Belege, die für die Ermittlung der Einkünfte notwendig sind, entsprechend dokumentieren. Deren Würdigung obliegt der zuständigen Abgabenbehörde (freie Beweiswürdigung).

Zu 34.:

Die in der BMF-Info vom 25.7.2017 (<https://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung/Besteuerung.html>) diesbezüglich getroffenen Aussagen sind abschließend.

Zu 35. und 36.:

Grundsätzlich sollte der Nachweis eines Anschaffungs-/Veräußerungszeitpunktes und eines Anschaffungs-/Veräußerungspreises auch bei Kryptowährungen unabhängig von deren technischen Ausgestaltung immer möglich sein (siehe auch Beantwortung Frage 33). Sollte allerdings der Steuerpflichtige die relevanten Informationen nicht darlegen können, kommt die Bestimmung des § 184 BAO zur Anwendung, wonach die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen hat.

Zu 38.:

Eine pauschale Antwort betreffend die Ausgabe von Token im Rahmen von ICO ist in Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Sachverhalte nicht möglich. Generell sind Gutscheine als Anzahlungen nur dann zu besteuern, wenn sie mit einer konkreten Leistung im Zusammenhang stehen (vgl. UStR 2000 Rz 2607). Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Token bereits mit einer konkreten Leistung im Zusammenhang stehen oder nicht.

Zu 39.:

Die Beurteilung konkreter Sachverhalte erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Finanzämter. Wenn dabei Auslegungsfragen bestehen, oder seitens eines Steuerpflichtigen oder einer Interessensvertretung Rechtsfragen an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen werden, werden diese abstrakt durch das Bundesministerium für Finanzen geklärt. Zur dargestellten Frage ist bis dato keine solche Anfrage an das Bundesministerium

für Finanzen gestellt worden. Eine Abklärung durch eine Einzelauskunft, eine Information oder im Rahmen der Einkommensteuerrichtlinien wäre möglich.

Zu 40. und 41.:

Diese Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Die ertragsteuerliche sowie umsatzsteuerliche Beurteilung hängt von den konkreten Rahmenbedingungen bzw. (zivil-)rechtlichen Ausgestaltung der ICOs und der „Token“ ab.

Zu 42.:

Die Ausgestaltung einer allfälligen Prospektpflicht läge im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen und wird unter Beachtung europäischer Entwicklungen geprüft und auch im BMF FinTech Beirat behandelt. Es besteht jedoch keine umfassende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für alle Aspekte im Zusammenhang mit Kryptowährungen; so können sich beispielsweise Fragen hinsichtlich Zivilrecht, Verbraucherschutz, Gewerberecht oder ökologische Themen stellen, es handelt sich somit um eine mehrere Ressorts betreffende Querschnittsmaterie.

Zu 43.:

Betriebseinnahmen liegen unabhängig von der Gewinnermittlungsart in dem Zeitpunkt vor, zu dem die „Belohnung“ (Gebühr) fürs Mining gewährt wird.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

